

(Aus Prof. *Dittrichs* Gerichtlich-medizinischem Institut der deutschen Universität
in Prag.)

Zur Bewertung der Zeugenaussagen von Kindern mit einem Vorschläge über die Aufnahme einschlägiger Zeugenprotokolle¹.

Von
Prof. Dr. Anton Maria Marx,
I. Assistent am Institut.

Mit 1 Textabbildung.

Am 4. VI. 1910 war in einem kleinen Dorfe Böhmens das 4 Jahre alte Töchterchen eines Tagarbeiters vermißt worden. Um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr abends des genannten Tages war das Kind von ihrer etwas älteren Schwester hinter dem Nachbarhause mit kleinen Hunden spielend angetroffen worden; als sie im Auftrage ihrer Mutter das Kind um 7 Uhr nach Hause holen wollte, war es nicht mehr zu finden und blieb trotz aller Nachforschungen unauffindbar. Sofort entstand im Orte der Verdacht, daß das Kind in jenem Nachbarhause einem Verbrechen zum Opfer gefallen sei. Der Verdacht der Täterschaft richtete sich gegen die Inwohner dieses Hauses, die im Dorfe keinen guten Leumund besaßen. Das Haus wurde von 2 Familien bewohnt: vom Besitzer des Hauses, dem Messerschmied Anton Klier², dessen Frau Anna und deren Kindern Marie, Josef und Wenzel, die im Alter von 19, 13 und 9 Jahren standen, sowie der 75jährigen Mutter des Anton Klier, namens Helene Klier, und der Familie des Tagarbeiters Johann Schmid, von der außer dem Genannten dessen Frau Marie und der 16jährige Sohn Franz in dem Hause wohnten. Zur Zeit, als das Kind verschwand, war Anton Klier mit seinen 3 Kindern zu Hause und mit Einschlichten von Heu auf den Heuboden beschäftigt, ebenso die Mutter des Klier und der 16jährige Franz Schmid. Bei der Einvernahme durch die Gendarmerie und durch das Gericht behauptete jeder von ihnen, von dem Verbleib des kleinen Mädchens nichts zu wissen. Der von den Ortsbewohnern und den Untersuchungsbehörden gehegte Verdacht richtete sich insbesondere gegen Franz Schmid, der als arbeitsscheuer, roher, verschlagener Bursche bekannt war und vom ganzen Dorfe gemieden wurde. Dieser Verdacht wurde noch dadurch bestärkt, daß ein Polizeihund, der 9 Tage nach Verschwinden des Mädchens requiriert worden war, nachdem er an Kleidungsstücken des Kindes Witterung genommen hatte, auf die Wiese, wo das Kind zuletzt mit Hunden spielend gesehen worden war, und schließlich, als er freigelassen wurde, auf den

¹ Nach einem auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Graz im September 1927 gehaltenen Vortrag.

² Die Namen sind frei gewählt.

Heuboden lief. Obwohl er wiederholte Male angesetzt wurde, nahm er stets den gleichen Weg. Es wurde daraus geschlossen, daß das Kind nicht mehr aus dem Klierschen Hause weggegangen sein konnte. Trotz eifrigen Suchens konnte jedoch keine Spur von dem Kinde gefunden werden.

Erst am 19. VI. 1910, also 15 Tage nach dem Verschwinden, fand eine Frau beim Arbeiten auf einer etwa 90 Schritte von der Ortschaft entfernten Wiese in einem trockenen Wassergraben unter einer alten hölzernen Brücke die hochgradig faule Leiche eines Kindes, die von den Eltern des vermißten Mädchens als die Leiche ihres Kindes erkannt wurde. Der Kopf der Kindesleiche war mit einem Sack zugedeckt. Der Lokalausganschein ließ erkennen, daß das Kind erst als Leiche unter die Brücke geschoben worden war.

Bei der tags darauf an Ort und Stelle von den zuständigen Gerichtsärzten vorgenommenen gerichtlichen *Obduktion* wurde folgender Befund erhoben: Die Weichteile waren durch Fäulnis und Fliegenmaden in großer Ausdehnung zerstört. Auf der linken Seite des Kopfes war die Kopfschwarte samt den Haaren von der knöchernen Unterlage losgelöst, im Gesicht fehlten die Weichteile bis auf einige Stränge vollständig, die Augenhöhlen waren voll Fliegenmaden, von den Weichteilen fanden sich in ihnen nur einige strangartige Reste, die Nasen- und Oberkieferknochen waren bloßgelegt und in ihren Nähten gelockert, die *Weichteile des Halses* waren zum größten Teile durch Fäulnis und Fliegenmaden zerstört, ebenso auch der Damm, so daß After und Scheide einen großen Spalt bildeten.

Am linken Handgelenk fand sich eine quergestellte 5 cm lange und 4 cm breite klaffende Wunde mit scharfen Rändern, auf deren Grunde die Sehnen frei zutage lagen.

Über dem linken Scheitelbein fanden sich zwei je 3 cm lange Weichteilwunden, und diesen Verletzungen entsprechend zeigt der in unserem Institut aufbewahrte *Schädel*, der uns seinerzeit vom Gerichte überlassen wurde, eine leichte Impression an der äußeren Glastafel von der ungefähren Form eines gleichschenkligen Dreiecks von 1½ cm Seitenlänge, dessen 2 cm lange Basis die Sagittalnaht bildet und von dessen Spitze aus eine 2 cm lange seichte rinnenförmige Vertiefung nach links hinzieht (*a* in der Abb.). Die innere Glastafel zeigt entsprechend dieser Impression 3 Fissuren. 1½ cm nach hinten von dieser Verletzung ist ein 3½ cm langer Sprung (*b* in der Abb.) zu sehen, der jedoch nur die äußere Glastafel betrifft und von der Sagittalnaht aus in horizontaler Richtung nach links hinzieht. In der linken Hälfte des Stirnbeines findet sich 1½ cm vor der Coronarnaht knapp neben der Mittellinie ein 1½ cm langer, nach vorn zu leicht konvexer Sprung in der äußeren Glastafel mit leichter Impression des Knochens (*c* in der Abb.), dem an der inneren Glastafel eine in Kreuzform sich darstellende Knochenverletzung entspricht, deren einzelne Schenkel 2 cm lang sind.

*Schließlich findet sich 2 cm oberhalb des linken Augenbrauenbogens und 2 cm von der Medianlinie entfernt ein quadratisches, scharfkantiges Loch im Stirnbein von 3 mm Seitenlänge, das den Knochen in der ganzen Dicke durchsetzt (*d* in der Abb.).*

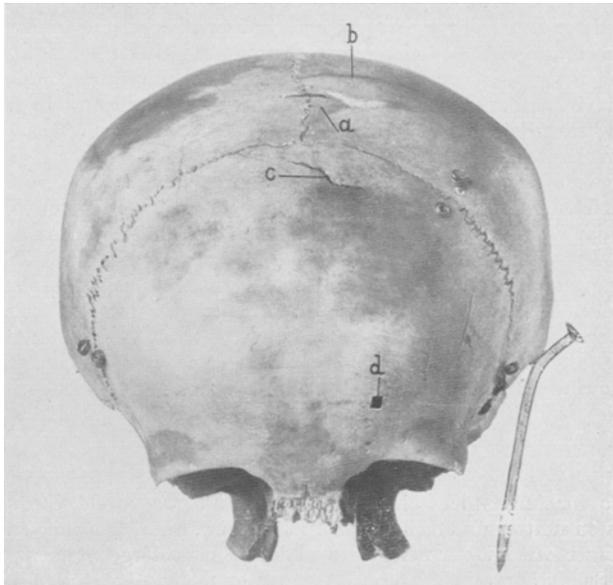
In der Schädelhöhle fanden sich Reste zerstörter Hirnsubstanz und reichliche Fliegenmaden, die Brust- und Bauchorgane waren zerfallen.

Die auswärtigen Gerichtsärzte gaben ihr Gutachten dahin ab, daß der Tod durch Schläge mit einem scharfkantigen Gegenstand gegen den Kopf des Kindes und durch Eintreiben eines Gegenstandes mit quadratischem Querschnitt in das Gehirn verursacht worden war.

Ob eine geschlechtliche Vergewaltigung vorgenommen wurde, konnte, da die Gegend der äußeren Geschlechtsteile von Fliegenmaden in großer Ausdehnung

zerstört war, nicht entschieden werden. Ebenso konnten sich die Sachverständigen auch darüber nicht aussprechen, ob das Kind nicht auch gewürgt wurde, da Haut und Weichteile des Halses zerstört waren.

Da festgestellt wurde, daß der Sackstoff, in welchem der Kopf der Kindesleiche eingewickelt war, der Mutter des Franz Schmid gehörte und ihr seit 2 Wochen fehlte und bei der sofort vorgenommenen Leibesvisitation bei Franz Schmid ein am Kopf gebogener vierkantiger Nagel (siehe die Abb.) und bei der Hausdurchsuchung in einer Kastenlade mehrere gleichartige Nägel gefunden wurden, die genau in das vierkantige Loch im Stirnbein der Kindesleiche paßten und schließlich in der Wohnung unter dem Herd ein Hammer, an dessen Stiel Blutspritzer angetrocknet waren, wurde Franz Schmid verhaftet, trotzdem er die Täterschaft hartnäckig leugnete. Noch lag aber kein bestimmter Anhaltspunkt über die Art der Ausführung der Tat vor. Da kam am 29. VI. 1910 — einem Feiertag — ein Offizial



des zuständigen Bezirksgerichtes auf einem Spaziergang — wie es in der Anklageschrift auf Grund der späteren Zeugenaussage des Gerichtsoffiziales heißt — in die Ortschaft und sah einen Jungen in das Haus treten, in welchem der Beschuldigte gewohnt hatte. Da er erfuhr, daß dies der Sohn des Besitzers des Häuschens, der 9jährige Wenzel Klier sei, ging er ihm in die Wohnung nach und traf ihn mit seiner Großmutter in dem Zimmer. Als sich die Großmutter entfernt hatte, fragte der Gerichtsoffizial den Jungen aus, was mit dem Mädchen geschehen sei. Der Knabe fing zu weinen an und „ohne dazu irgendwie gezwungen worden zu sein“, wie der Gerichtsoffizial als Zeuge aussagte, begann er von dem Mädchen zu erzählen. Hierauf habe der Knabe dem Gerichtsoffizial auf dem Heuboden den Ort gezeigt, wo das Mädchen ermordet wurde und dann den ganzen Hergang der Tat erzählt und die Aussagen dann auch vor der mittlerweile herbeigeholten Gerichtskommission wiederholt. Nach dem über diese Aussage aufgenommenen, hier nur auszugsweise wiedergegebenen Protokoll gab der Knabe folgendes an:

Zunächst erklärte er, daß er bei seiner Zeugeneinvernahme am 24. VI. 1910 nicht die volle Wahrheit gesagt habe, indem er nicht angab, was er am 4. VI. gesehen und gehört habe. An diesem Tage hätten sein Vater, seine Geschwister und er Heu von der Wiese vor dem Hause eingeführt. Sein Vater habe das Heu auf der Wiese zusammengereicht, während er und seine Geschwister es auf den Heuboden trugen. Als er dabei wieder mit einer Hocke Heu auf den Heuboden kam, sei Franz Schmid auf dem Heuboden gestanden, während das kleine Mädchen auf dem Heu links neben dem Eingang lag. Es war dies jene Stelle, die Wenzel Klier dem Kanzleioffizial bereits gezeigt hatte. Er sei zu ihr hingegangen und habe das Mädchen in die Wange gezwickt und geküßt. Dann habe er gesehen, wie Franz Schmid dem Mädchen die Röcke in die Höhe hob und sich auf sie legte, nachdem er sich zuvor die Hosen aufgeknöpft hatte. Kaum hatte sich Schmid auf das Mädchen gelegt, habe er mit seinem hinteren Körperteile auf- und abstoßende Bewegungen gemacht, wobei das Mädchen „au weh“ schrie. In diesem Moment rief Franz Schmid dem Wenzel Klier zu, er solle sofort hinuntergehen. Er leistete dieser Aufforderung Folge; noch auf der Stiege und im Vorhaus habe er das Mädchen „au weh“ schreien hören. Er ging auf die Wiese, sagte aber seinen Angehörigen aus Furcht vor Schmid nichts. Nach ungefähr 10 Minuten ging er wieder mit einer Hocke Heu auf den Boden hinauf. Als er diesmal in die Kammertür kam, sei Franz Schmid mit blutigen Händen dort gestanden. Gleich neben der Tür auf dem Heu sei das kleine Mädchen gelegen; die Röcke habe sie in die Höhe geschlagen gehabt, so daß man den Bauch sehen konnte, die Beine seien voneinander gespreizt, die Augen geschlossen, der Kopf sei voll Blut gewesen und das Blut sei auf das Heu geflossen. Er habe zu weinen begonnen, weil ihm das Mädchen so leid tat. Franz Schmid habe ihm verboten, davon zu erzählen. Darauf sei er hinuntergegangen und habe seinem Vater in Gegenwart seiner Großmutter von dem Geschehenen Mitteilung gemacht. Sein Vater sei mit ihm sofort auf den Boden gegangen, wo noch Franz Schmid war und habe den Schmid ausgezankt. Dann sei er mit seinem Vater wieder hinuntergegangen. Als beide wieder nach einer Weile auf den Boden zurückkehrten, habe Wenzel Klier gesehen, wie Schmid den Kopf des Mädchens mit einem Sack umwickelte. Sodann habe sein Vater und Schmid das blutige Heu, das um die Leiche lag, zusammengerafft und auf einen Haufen gelegt. Dann seien sie alle hinuntergegangen.

Er habe vor Angst nicht einschlafen können. Etwa vor 11 Uhr seien Franz Schmid, dessen Mutter und sein Vater, Anton Klier, auf den Heuboden gegangen und nach kurzer Zeit mit der Leiche des Mädchens heruntergekommen. Die Leiche habe Franz Schmid getragen, Anton Klier eine brennende Laterne und die Mutter des Schmid sei nachgegangen. Die Leiche sei mit einem Hader umwickelt gewesen, nur die Füße, die Schuhe trugen, hätten aus den Hüllen hervorgeragt. Alle drei Personen seien aus dem Hause fortgegangen.

Am Schlusse des Protokolles heißt es, daß der Zeuge noch erklärt, daß er erst jetzt wieder ein ruhiges Gewissen habe und versichere, daß seine Aussagen vollkommen der Wahrheit entsprechen.

Auf Grund dieser Aussagen des Knaben wurden alle Mitglieder der Familie Klier sowie die Mutter des Schmid verhaftet, alle jedoch bis auf die 75jährige Helene Klier, Anton Klier und die Mutter des Schmid am nächsten Tage aus der Haft entlassen.

Der Knabe wurde noch wiederholt, und zwar am 30. VI., am 8. und 19. VII. und am 18. VIII. und 7. IX. gerichtlich einvernommen und hielt, wie es in den diesbezüglichen Protokollen heißt, seine Aussage vollkommen aufrecht. Auch gelegentlich seiner Konfrontation mit Franz Schmid blieb er laut Protokoll bei

seinen Aussagen und fügte gelegentlich dieser Konfrontation noch hinzu, daß am nächsten Tage das blutige Heu vom Boden weg war und die Hände und Nägel Schmid blutig gewesen seien. Bei einer Konfrontation mit seinem Vater am 30. VI. wiederrief er seine am 29. VI. gemachte Aussage unter Tränen; wiederholte sie jedoch am 8. VII. unter Weinen auch vor seinem Vater.

Auf Befragen über den Grund des Widerrufes gab er laut Protokoll an, daß er sich vor seinem Vater gefürchtet habe, da dieser ihm aufgetragen habe, nichts bei Gericht davon zu erzählen, was er gesehen oder gehört habe. Auch vor der Mutter des Schmid und Franz Schmid selbst habe er sich gefürchtet, da diese ihm aufgetragen hätten, alles bei Gericht zu verschweigen, wobei ihm die Mutter des Schmid mit der Hand und Schmid selbst mit Er schlagen gedroht hätten.

Bei seiner Einvernahme am 19. VII. 1910 gab er weiter an, daß er seine Wahrnehmungen am Heuboden seinen beiden Geschwistern und seiner Großmutter erzählt habe, was von diesen jedoch bestritten wurde. Seiner Mutter, die am Mordtage erst spät abends nach Hause kam, habe er nichts davon erzählt, da er schon im Bett lag und infolge Müdigkeit nichts mehr erzählen konnte. Später sei von dem ganzen Vorfall in der Familie nicht mehr gesprochen worden. Laut Zeugenprotokoll über die Einvernahme am 18. VIII. gab der Knabe an, daß Franz Schmid ihm, als er ihn neben der Leiche mit blutigen Händen stehen sah, gedroht habe, ihn zu erschlagen, falls er etwas davon erzähle; und dann heißt es wörtlich: „bei dieser Drohung hatte Franz Schmid offenbar die Absicht, nur von mir das Schweigen über das Geschehene zu erpressen“.

Die einzelnen Funktionäre, die den kleinen Wenzel Klier verhörten, berichteten als Zeugen über den Eindruck, den die Aussagen des Knaben auf sie machten.

Der eine Gendarm, der bei der ersten Einvernahme durch den Untersuchungsrichter am 29. VI. anwesend war, gab an, daß der Knabe nach eingehendem Befragen ein umfassendes Geständnis abgelegt habe. Den Vorgang am Heuboden habe er an Ort und Stelle geschildert und dabei genau den Platz gezeigt, wo Franz Schmid, er und das Mädchen gestanden waren, sowie, wohin das blutige Heu versteckt wurde. Obwohl er die Angaben unter Weinen und nur stoekend machte, waren sie doch derart bestimmt, daß man sich wundern mußte, daß ein so kleiner Junge sich die Details einer Tathandlung so gut merken könne. Die Angaben seien unbedingt wahr, da es vollständig ausgeschlossen sei, daß ein 9jähriger Bursche ein solches Lügengewebe ersinnen könne.

Die gleichen Angaben machte der zweite Gendarm, der bei dem Verhör anwesend war.

Der Untersuchungsrichter, der den Knaben verhörte, nachdem er von dem Gerichtsoffizial die Meldung erhalten hatte, der Knabe habe ihm ein Geständnis abgelegt, gibt an, der Knabe habe zuerst geaugnet, dem Offizial etwas gesagt zu haben, dann aber gestanden, daß er erzählt habe, er habe gesehen, wie Franz Schmid das Mädchen am Heuboden erschlug. Der Untersuchungsrichter betonte, daß der Knabe erst über eindringliches Befragen mit der Wahrheit herausrückte. Auch er hält es für unmöglich, daß der Knabe damals die Unwahrheit gesprochen habe, da es ausgeschlossen sei, daß er die ganze Geschichte nur erdichtet hätte. Daß er bei der Konfrontation mit seinem Vater seine Angaben zunächst wiederrief, sei nicht auffallend und lasse sich ohne weiteres mit Furcht vor seinem Vater erklären.

Der Gerichtsauskultant, der die Verhöre am 8. VII., 19. VII. und 18. VIII. in Vertretung des Untersuchungsrichters vornahm, gab bei seiner Zeugeneinvernahme an, daß der Knabe zwar eine zusammenhängende Darstellung des von

ihm Gesehenen oder Gehörten nicht gab, da er während des Verhörs des öfteren und insbesondere, wo es sich um seinen Vater oder ein anderes Mitglied seiner Familie handelte, weinte; doch war die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen eine derartige, daß er niemals Grund hatte, an der Wahrheit der Aussagen zu zweifeln. Er halte es mit Rücksicht auf das Alter des Jungen für ausgeschlossen, daß er sich die ganze Erzählung nur erdichtet hätte. Denn auch bei der Konfrontation mit seinem Vater, seiner Großmutter und seinen Geschwistern, blieb er, wenn auch unter Weinen, bei seinen Angaben.

Der Kanzleioffizial, der den Knaben am 29. VI. als erster verhörte, gab als Zeuge an, daß der Knabe auf seine Frage, was mit dem kleinen Mädchen geschehen sei, zu weinen anfang und, ohne daß er ihn gezwungen hätte, den ganzen Vorfall zu erzählen begann. Auf die Frage, ob er ihm auch den Ort zeigen könne, bejahte er dies und führte den Zeugen durch eine Kammertür auf den Heuboden. Dort zeigte er ihm den Ort, wo das Mädchen im Heu gelegen haben soll.

Alle diese Funktionäre betonten, daß keinerlei Suggestivfragen an den Knaben gestellt wurden.

Von der Gemeinde und der Schule wurde dem Zeugen Wenzel Klier das beste Zeugnis ausgestellt und besonders betont, daß gegen seine Glaubwürdigkeit nichts vorgebracht werden könne. Der Schulleiter sprach seine feste Überzeugung aus, daß der Knabe nichts Unwahres gegen seinen Vater aussagen würde und fügte bei, daß der Knabe nicht so phantastisch sei, um solche schrecklich belastende Angaben gegen seinen Vater zu ersinnen.

Sämtliche anderen Mitglieder der Familie Klier, und zwar die Eltern des Hauptzeugen Wenzel sowie dessen Geschwister Marie und Josef, denen der Knabe, wie er behauptete, von seinen Beobachtungen erzählte, gaben bei ihren wiederholten gerichtlichen Einvernahmen sowohl zunächst als Zeugen als auch später zum Teil als Beschuldigte stets an, die Erzählungen des Knaben seien erlogen, sie selbst hätten weder etwas derartiges beobachtet noch auch von ihm erzählen hören. Ebenso stellte auch die Mutter des Hauptbeschuldigten Marie Schmid bei allen ihren Einvernahmen jegliche Mitwisserschaft oder Vorschubleistung, deren sie Wenzel Klier bezichtigte, wie auch die ihr vorgeworfene Verleitung der Familie Klier zu falscher Zeugenaussage entschiedenst in Abrede.

Nur die Großmutter des Kronzeugen, die 75jährige Helene Klier, änderte, nachdem sie bei den Einvernahmen am 20. und 30. VI. ebenfalls angegeben hatte, von den Vorfällen nichts zu wissen, ihre Aussagen bei ihrem Verhör am 3. VII. An diesem Tage wollte die Inhaftierte beichten. Als der Beichtvater ihr jedoch erklärte, ihr die Beichte nicht abzunehmen, bevor sie nicht ein Geständnis abgelegt habe, machte sie dem Beichtvater folgende Angaben, die sie noch am selben Tage vor dem Untersuchungsrichter, dem sie über ihren Wunsch sofort vorgeführt wurde, wiederholte. Sie erzählte, daß sie am Tage, als das Mädchen verschwand, gesehen habe, wie der Beschuldigte Schmid das Mädchen auf den Heuboden lockte und das Mädchen ihm nachfolgte. Kurz darauf hörte sie 6 Schläge, die so klangen, als wenn jemand mit einem Hammer auf einen festen Gegenstand schlägt. Etwa $\frac{1}{2}$ Stunde darauf sah sie den Franz Schmid die Stiegen vom Heuboden hinuntergehen. Er habe die Hände voll Blut gehabt, doch habe es den Eindruck gemacht, als wenn er sie schon abgewischt hätte. Sie habe darüber mit niemanden gesprochen, da sie vor der Mutter des Schmid große Angst hatte. An diesem Abend und am nächsten Morgen habe es aus dem Wohnzimmer der Familie Schmid so gerochen, als wenn jemand Heu oder Laub verbrannt hätte. Als dann das Mädchen vermißt und nicht gefunden wurde, dachte sie gleich, daß das Kind von Franz Schmid auf dem Heuboden umgebracht wurde. Sie habe aber auch jetzt aus Angst vor

der Familie Schmid niemandem etwas davon gesagt. Sie habe das Mädchen nicht schreien gehört. In ihrer Familie sei ihres Wissens von dem Vorfalle nicht gesprochen worden. Später habe sie von einer Bekannten gehört, daß diese einige Tage später beobachtet habe, wie die Mutter des Franz Schmid zeitlich früh die Leiche des Kindes in einem Tragkorbe fortgeschafft habe. Bezüglich dieser Behauptung gab die als Zeugin einvernommene Frau an, daß sie nur davon gehört habe, daß irgend jemand an einem Sonntag früh die Mutter des Schmid zeitlich früh mit einem Rückenkorbe, in welchem sie etwas trug, vom Hause weggehen sah. Näheres wußte sie nicht anzugeben. Am Schlusse der Aussage bat Helene Klier mit Rücksicht auf ihr hohes Alter und das Geständnis um Entlassung aus der Haft und versicherte noch, daß ihr Enkel Wenzel Klier erst am 29. VI., dem Tage nach Eintreffen der Gerichtskommission und seinem ersten Verhör, ihr erzählt habe, er habe gesehen, wie das Mädchen auf dem Heuboden ermordet worden sei. Unter Zittern und Weinen bat sie schließlich, von einer Gegenüberstellung mit Franz Schmid Abstand zu nehmen, da sie aus Angst vor ihm nichts sagen würde. Bei einem neuerlichen Verhör am 7. VII. wiederholte sie obige Angaben, fügte aber noch bei, daß sie noch am selben Abend, dem 4. VI., ihrem Sohn Anton Klier von ihren Beobachtungen Mitteilung machte, worauf ihr Sohn auf den Heuboden ging, jedoch gleich darauf wieder ganz verstört herunterkam und erzählte, daß er die Leiche des Mädchens unter dem Heu gefunden habe und sie mit einem Hammer erschlagen worden sei.

Diese Angaben wiederholte sie bei der Konfrontation mit ihrem Sohne Anton Klier und mit Franz Schmid, die ihre Angaben als vollkommen unwahr bezeichneten; am selben Tage wurde sie aus der Haft entlassen. In einem neuerlichen Verhör am 19. VII. wiederholte sie das Gleiche.

Am 15. VIII. kam der Beichtvater der Helene Klier durch das Dorf, in welchem diese wohnte und wurde dort von ihr angesprochen und ersucht, zu bewirken, daß die Aussage, mit welcher sie und ihr Enkelkind, Wenzel Klier, den Franz Schmid und ihren Sohn, Anton Klier, belasteten, wieder rückgängig gemacht werden, da die Aussagen beider erlogen seien. Ihr Sohn habe ihr in einem aus der Haft geschmuggelten Briefe mitgeteilt, daß er sie nicht mehr als seine Mutter betrachte, wenn sie ihre Aussagen aufrecht halte. Helene Klier wurde daraufhin neuerlich am 18. VIII. gerichtlich verhört und erklärte, daß sämtliche Angaben, die sie am 3. VII., 7. VII. und 19. VII. gemacht habe, erlogen waren und sie von all dem nichts gesehen und gehört habe. Sie gab weiter an, daß ihr Enkel Wenzel Klier ihr erklärt habe, daß alle von ihm gemachten Angaben aus der Luft gegriffen seien. Bei einer Konfrontation mit ihrem Enkel leugnete dieser jedoch eine solche Äußerung getan zu haben. Sie wurde neuerlich in Untersuchungshaft genommen. In einem Gerichtsvermerk wird angeführt, daß ihre Aussagen nicht den Eindruck der Wahrheit machen und daß sie ihr seinerzeitiges Geständnis ganz frei und ohne jeglichen äußeren Zwang ablegte und dieses Geständnis auch im Einklang mit dem sonstigen Ergebnis der Erhebungen und den Zeugenaussagen des Wenzel Klier stünden. Bei einem neuerlichen Verhör am 7. IX. erklärte sie, zum Widerruf ihrer früheren Aussagen durch die Mitteilung, die ihr ihr Sohn aus dem Gefängnis sandte, veranlaßt worden zu sein, behauptete aber neuerlich, daß die damaligen Angaben nicht der Wahrheit entsprechen und erklärte, von der ganzen Sache nichts zu wissen.

Der Leumund, der von der Gendarmerie über die Mitglieder der Familien Schmid und Klier erhoben wurde, ist kein guter. Vorbestraft war allerdings nur die Marie Schmid wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre mit 12 Stunden Arrest. Sie wird als boshafte, zänkische, grobe Frauensperson geschildert, mit der niemand gerne zu tun hatte. Anton Klier wird als habsüchtiger, verlogener,

schlauer Mensch bezeichnet. Einmal soll er einen fremden Hund in sein Haus gelockt haben und ein anderesmal soll bei einer Hausdurchsuchung eine einem Nachbar gehörige Holzlatte bei ihm gefunden worden sein.

Seine beiden Söhne, der 9jährige Wenzel und der 13jährige Josef, sind nach Mitteilung der Schulleitung geweckte Burschen, die eine leichte Auffassungsgabe besitzen und ziemlich gute, folgsame und willige Schüler sind. Wenzel Klier verfällt, wie es in dem Berichte heißt, in den Charakter seines Vaters, wird verschlossen, spricht wenig und trachtet, daß etwaige häusliche Angelegenheiten nicht in die Außenwelt geraten. Beide Jungen sind soweit geistig veranlagt, „daß sie nie belastend gegen ihre Eltern oder Angehörigen aussagen würden“.

Auf Grund des Ergebnisses der Voruntersuchung wurde von der Staatsanwaltschaft die Anklage gegen folgende Personen erhoben:

1. gegen Franz Schmid wegen Verbrechens der Notzucht, des Mordes und der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung,
2. gegen Anton Klier wegen Verbrechens der Vorschubleistung und Verbrechens des Betrugcs,
3. gegen Marie Schmid wegen Verbrechens des Betrugcs und Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung,
4. gegen Helene Klier wegen Verbrechens des Betrugcs.

In der darauf durchgeführten Schwurgerichtsverhandlung kamen keine neuen Momente zum Vorschein. Sämtliche Angeklagte leugneten die ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen. Der Hauptzeuge, der 9jährige Wenzel Klier, entschlug sich nach entsprechender Belehrung der Zeugenschaft in Angelegenheit seines Vaters. Er begann zu weinen, weil er, wie er sagte, sich vor dem Angeklagten Schmid fürchte und konnte zu keiner zusammenhängenden Darstellung bewegt werden. Es wurden ihm daher seine seinerzeitigen Aussagen an der Hand der Protokolle vorgelesen, die er alle auf entsprechende Fragestellung bejahte. Als neu gab er an, daß der Gerichtsoffizial sich ihm, als er am 29. VI. in das Haus kam, als Untersuchungsrichter vorstellte. Die gleiche Angabe machte auch seine Großmutter, die Mitangeklagte Helene Klier, und fügte noch bei, daß der Kanzlei-offizial erklärt habe, Franz Schmid habe eingestanden, daß er der Mörder sei. Diese Behauptung stellte der Kanzleioffizial in Abrede.

Bezeichnend für die Atmosphäre, in welcher die Voruntersuchung geführt wurde, ist eine Angabe des Untersuchungsrichters bei der Verhandlung, die Mitglieder der Familien Schmid und Klier seien in der ganzen Gegend als verlogen bekannt und ihm als heimtückisches Gesindel geschildert worden. Die Volksstimmung gegen die beiden Familien sei derart erbittert gewesen, daß die Leute aufs Gericht gekommen seien mit der Forderung, man solle sie alle verhaften.

Sämtliche im Sinne der Anklage an die Geschworenen gestellten Fragen wurden von diesen bejaht, und zwar zwei mit dem Stimmenverhältnis 11:1, die übrigen mit Stimmeneinhelligkeit.

Der Urteil lautete:

1. Franz Schmid zu 15 Jahren schweren Kerkers,
2. Anton Klier zu 9 Monaten schweren Kerkers,
3. Marie Schmid zu 5 Monaten schweren Kerkers,
4. Helene Klier zu 3 Monaten schweren Kerkers.

Gegen dieses Urteil brachte als einziger Franz Schmid die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung ein, trotzdem, wie es in der Zuschrift heißt, sein Verteidiger ihn auf die Erfolglosigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde aufmerksam ge-

macht hatte. Die Nichtigkeitsbeschwerde bezog sich jedoch nur auf seine Verurteilung wegen Notzucht, die er entschieden in Abrede stellte. Die übrigen Verurteilten büßten ihre Strafe beschwerdelos ab.

Den Akten liegen 2 Briefe bei, die Franz Schmid aus der Strafanstalt an Anton Klier schrieb und die von diesem später dem Gericht vorgelegt wurden. Der eine Brief ist vom 16. VI. 1912 datiert, der andere, ohne Datum, wurde offenbar früher geschrieben, jedoch auch erst nach Entlassung des Anton Klier nach verbüßter Strafe aus dem Gefängnis, die am 10. IX. 1911 erfolgte. In diesen Briefen beklagt Schmid das Leid, das er über seine Eltern gebracht, daß sein Vater in Schwermut über ihn gestorben ist, und verweist wiederholte Male auf die unwahre Aussage des kleinen Wenzel Klier, deren Unwahrheit Anton Klier am besten selbst kenne. Er forderte ihn auf, die Sache nicht ruhen zu lassen, sondern alles zu tun, damit das Gericht auf die Wahrheit komme, d. h. „daß nicht der Knabe, sondern der Herr spricht, der den Knaben am 29. VI. gesprochen hat“. „Es ist sicher,“ heißt es an einer anderen Stelle, „daß ein Kind von 10 Jahren keine derartigen Aussagen erdenken kann, es muß entweder Wahrheit oder erpreßte Unwahrheit sein.“ Und weiter sagt er: „Mögen noch so viele scheinbar zusammenhängende Beweise daliegen, Gott weiß, daß Sie (d. i. Anton Klier) mit der Ermordung der M. L. nichts zu tun haben.“ Und an einer anderen Stelle: bezüglich des gefundenen Hammers und Nagels: „. . . daß aber die soeben genannten“ (Hammer und Nagel) „einen Zusammenhang mit der M. L. haben, muß Ihnen auch so unmöglich sein . . . Ich habe wenig Hoffnung auf bessere Zeit, denn wenn wir nicht solche Beweise bringen, die es nur allzu deutlich beweisen, daß das Kind in dem Hause nicht getötet worden ist, wird uns nicht geglaubt.“

Während Franz Schmid, nach diesem Briefe zu schließen, im Jahre 1912 noch die Täterschaft leugnete, bekannte er sich in einem am 11. XI. 1917 an seinen seinerzeitigen Verteidiger, der auch Verteidiger des Anton Klier war, geschriebenen Briefe zum Morde, leugnete aber die Notzucht und gefährliche Drohung und stellte insbesondere die Mitwisserschaft seiner Mutter, des Anton und der Helene Klier in Abrede und bezeichnete die Aussage des kleinen Wenzel Klier als Unwahrheit. Über Aufforderung des Verteidigers schrieb er sodann nachstehendes Geständnis nieder:

„Dem Verlangen des Herrn Doktor entsprechend, schreibe ich hiermit das erneute Geständnis meines Verbrechens und die Klarheit, will sagen Klarlegung der Unschuld der mit verurteilten Personen nieder.

Im Jahre 1910 war ich seit Mai beschäftigungslos, viel zu Hause. So auch am 4. VI. Weil ich mich vor den Leuten wegen meines Herumlungerns schämte, ging ich den Tag über wenig fort und verließ das Haus immer nur auf wenige Schritte. Da sah ich am genannten Tage nachmittags das Kind M. L. hinter dem Hause unseres Wirtes mit jungen Hundeln vom Wirt spielen. Mir kam der schlechte Gedanke, mit ihm zu schäkern und — mit tiefster Scham muß ich bekennen — durch unsittliches Betasten an ihm mich zu vergehen. Ich lockte es in die Wohnung meiner Eltern und ergriff es bei der Hand, es wollte sich wieder zurückziehen und die Wohnung verlassen. Da griff ich es beim Hals und würgte es, bis es sich nicht mehr regte. Warum ich das Ungeheuerliche beging kann ich nicht sagen, wollte ich es so zurückhalten oder Lustmord begehen, oder war in dem Augenblicke geisteskrank, ich weiß es nicht. Ich dachte nicht mehr an unsittliche Handlungen, weil mir das Ungeheuerliche meines Tuns schon beim ersten Druck an der Kehle meines Opfers klar wurde. Gern hätte ich es sofort wieder losgelassen, aber ich fürchtete das Schreien des Kindes. Ich legte, weil ich es wo hinlegen mußte, das Kind auf das Kanapee und überlegte, was ich nun weiter beginne. Ich gedachte es bis abends zu verstecken und dann aus dem Hause zu

tragen, in den Wald, dort würde es wieder zu sich kommen und irgendwie wieder zu seinen Eltern gelangen. Da fing es an, leise zu weinen, damit es nicht gehört werden sollte bedeckte ich sein Gesicht mit einem Federkissen. Es wurde aber immer lauter, und ich würgte es wieder, das wiederholte sich 3-, 4mal, bis ich erkannte, ich werde es nicht bis abends verbergen können. Da entschloß ich mich zum entsetzlichen Morde. Ich holte von der Bodenkammer eine Rodehacke und schlug es auf den Kopf, wo später die Schädeleindrücke festgestellt wurden. Weil dies blutete und ich dies verhüten wollte (das Kind regte sich noch), schlug ich ihm einen Nagel in die Stirn oberhalb des linken Auges. Aber auch das hatte das Kind noch nicht getötet, deshalb schnitt ich ihm mit einem Rasiermesser das linke Handgelenk auf. Ich dachte, so wird es sich rasch verbluten. Das Blut kann ich leicht in ein Gefäß laufen lassen und dann vertilgen. Das blutete wenig, und ich schnitt ihm den Hals auf. Da spritzte das Blut wie unter Druck nach allen Seiten und floß dann in das bereit gehaltene Gefäß. Dabei sind auch die Blutspritzer auf den später aufgefundenen Hammer gekommen, der in der Nähe gelegen ist und dort von mir unbemerkt liegenblieb. Nun war alles das Entsetzliche geschehen, mir war schrecklich zumute. Ich bin vor einem Heiligenbilde in die Knie gesunken und betete ein Vaterunser, wie ich nur einmal im Leben beten konnte. Dann ging ich an die Vertilgung der Spuren. Den Nagel warf ich zum Fenster hinaus, das Blut goß ich in den hinter dem Hause befindlichen Graben. Von einem Kopfkissen, das blutig geworden war, nahm ich den Überzug und wusch ihn aus. Alles, was mich hätte verraten können, tilgte ich, nur den Hammer bemerkte ich nicht. Zuletzt nahm ich 2 Säcke und gab die Leiche hinein. Ich verbarg sie im Hinterhause in unserem Kohlenwinkel. Bei all dem hat mich niemand bemerkt. Der Hauswirt war mit seinen Leuten mit Heu eintragen beschäftigt und so achtete man weniger auf mich.

Nun wollte ich meine Erregung, die ich schon zum großen Teile bekämpft, noch ganz los werden und nahm mir einige kleine Beschäftigungen vor, wie Wasserholen und Holzspalten. Das alles konnte sich etwa von $\frac{1}{2}$ 4—5 Uhr zugetragen haben. Dann kam mein Vater von der Arbeit heim, früher als gewöhnlich. Er merkte nichts, konnte nichts merken. Später kam die Mutter. Sie machte im Ofen Feuer, um das Abendessen zuzubereiten. Sie ging noch Milch holen und befahl mir, das Feuer im Ofen zu unterhalten. Als sie fort war, es hatte schon stark gedunkelt, nahm ich die Leiche aus ihrem Versteck und trug sie auf Umwegen auf den Ort, wo sie später gefunden wurde. Dort nahm ich die Leiche aus den Säcken, damit mich die Säcke nicht verraten sollten, legte dann jedoch wieder einen über die Leiche und warf den zweiten in den nächsten Teich. Weil ich mich beim Tragen blutig gemacht hatte, ging ich in einen Teich baden, um mir die Kleider zu waschen. Als ich bereits wieder angekleidet war, kam ein Kamerad, mit dem ich mich nochmals badete, um für alle Fälle den Anschein zu erwecken, daß meinerseits nichts vorgefallen sei. Dann unterhielten wir uns noch bis etwa 12 Uhr und gingen dann nach Hause¹.

Als der Verdacht auf mich kam, leugnete ich aus Scham und Furcht, vor allem meiner Eltern wegen. Die falsche Zeugenaussage des damals 9 Jahre alten Wenzel Klier ist durch den Gerichtsoffizial erpreßt, wie auch der Knabe selbst später sich vor seinen Angehörigen geäußert hat. Meine Mutter und unser Hauswirt (das ist Anton Klier) waren in keiner Weise an dem Verbrechen beteiligt, aber auch ich beging die Verbrechen der Notzucht und gefährlichen Drohung nicht.

Das ist das wahre Geständnis meines Verbrechens.“

Auf Grund dieses Geständnisses, das der Verteidiger dem Gerichte vorlegte, wurden neuerliche Erhebungen gepflogen und am 9. II. 1918 der damals

¹ Die Richtigkeit der Angaben über das Bad ist aktenmäßig festgestellt.

17jährige Wenzel Klier gerichtlich einvernommen. Bei dieser Einvernahme widerrief er seine im Jahre 1910 und 1911 vor Gericht gemachten Angaben vollständig und gab an, von all dem, was er damals erzählte, nichts gesehen und gehört zu haben, die Angaben seien unwahr gewesen. Er habe nie eine zusammenhängende Darstellung von den Vorgängen gegeben; er erinnere sich, daß er bei den Verhören viel geweint habe und nicht ordentlich sprechen konnte. Er erinnere sich auch, daß der Kanzleioffizial, der das erste Verhör mit ihm vornahm, eine Reihe von Fragen an ihn gestellt und immer gefragt habe, ob die Sache so gewesen sei. Als er die Frage zunächst nicht beantwortete, versprach er ihm „sehr viel“ Geld und auch ein Sparkassabuch, wenn er seine Fragen bejahen würde. Später drohte er ihm, daß er ihn schlagen werde, wenn er nicht so sage, wie er es haben wolle, und daß er ihn einsperren werde. Unter diesem Zwange habe er schließlich alle Fragen bejaht, weil er Furcht vor dem Beamten hatte. Auch bei seiner Einvernahme durch den Untersuchungsrichter seien die gleichen Fragen an ihn gestellt worden. Auch dem habe er nicht zusammenhängend geantwortet, sondern bejahte nur die einzelnen Vorhalte, und zwar weil der Richter immer sagte: „Nicht wahr, so ist es“, und ihn dabei anschrie. Bei den späteren Verhören sei ihm jedesmal das erste Verhör vorgehalten, er von den Richtern nur angeschrien und gefragt worden, ob das, was er früher gesagt habe, wahr sei. Aus Furcht habe er immer alles bejaht. Nur wie er seinem Vater gegenübergestellt wurde, habe er seine Aussagen widerrufen, da er in Gegenwart seines Vaters die Furcht vor dem Richter verloren hatte. Sein Vater habe ihm nicht verboten bei Gericht zu erzählen, was er gehört und gesehen habe, sondern ihn nur aufgefordert, vor Gericht die Wahrheit zu sagen. Seine im Jahre 1910 gemachten Angaben seien unwahr gewesen und er habe sie nur aus Angst gemacht, da er angeschrien und ihm gedroht wurde, daß er eingesperrt werde. Auch bei der Verhandlung habe er die Unwahrheit gesagt.

Diese Aussagen wiederholte er auch bei einer neuerlichen Einvernahme am 25. IV. 1918.

Die Staatsanwaltschaft fand in dem Geständnis des Mörders und dem Widerruf der Aussagen des seinerzeitigen Kronzeugen keinen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

Unterdessen hatte das Justizministerium im Jahre 1919 einen Bericht von der Strafanstalt abverlangt, ob Franz Schmid für die bedingte Entlassung aus der Strafanstalt in Betracht komme. Aus diesem Berichte geht hervor, daß Franz Schmid sich anfangs in der Strafanstalt nicht gut aufführte, so daß er 9mal diszipliniert werden mußte, das letzte Mal im Jahre 1915. Seit dieser Zeit aber hatte er sein Verhalten geändert und wurde auch hinsichtlich seiner Tat einsichtsvoll. Er wurde ernst und gab wiederholt Beweise seiner Besserung. Auch der Gefangenhausgeistliche gab einen ähnlich lautenden Bericht ab. Auf eine Anfrage bei der Heimatgemeinde wurde jedoch mitgeteilt, daß die Bevölkerung gegen seine Rückkehr sei, so daß er keine Arbeit finden könnte, und auch seine Mutter und sein Bruder ihm die Aufnahme verweigerten.

Eine neuerliche Anfrage in der Heimatgemeinde im Jahre 1920 hatte ein gleich ungünstiges Ergebnis.

Trotzdem wurde Franz Schmid vor Abbüßung der Strafe im Jahre 1921 aus der Haft entlassen. Während der Bewährungszeit bis 11. II. 1926 — an welchem Tage seine 15jährige Kerkerstrafe verbüßt war — hat er sich laut Meldung der Gendarmeriestation seiner Arbeitsstätte tadellos verhalten.

In dieser Zeit kamen mir die Akten in die Hände, als ich mir zwecks Beschaffung der nötigen Daten zur näheren Untersuchung des in unserem

Museum verwahrten Schädels des ermordeten Mädchens diese vom Gerichte kommen ließ.

Der Fall schien mir vom psychologischen Standpunkte aus einer näheren Bearbeitung wert. Denn das Verhalten des 9jährigen Wenzel Klier, des Kronzeugen des Prozesses während der Voruntersuchung und Verhandlung, dessen Aussage zur Verurteilung seines Vaters, seiner Großmutter und der Mutter des Mörders führte, und der Widerruf seiner Aussagen 8 Jahre später, schien mir hinsichtlich der Frage der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen von Kindern äußerst lehrreich.

Von vornherein ergeben sich als Erklärung, wieso der Knabe so detaillierte Aussagen über den von ihm angeblich beobachteten Hergang bei der Ermordung des Mädchens — wie sie im Protokolle niedergelegt sind — machen konnte, nur zwei Möglichkeiten. Entweder entsprachen seine damaligen Aussagen der Wahrheit, war er also tatsächlich Augenzeuge des ganzen Vorfalles, oder aber war ihm von dritter Seite diese Aussage suggeriert worden und hat er die Meinung, die sich diese dritte Person über die Tat gebildet hatte, als eigene Beobachtung erzählt. Daß er imstande gewesen wäre, den Notzuchtsakt und die grausame Tötung des Mädchens sich selbst bis in die einzelnen Details auszudenken, ist mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Zeugen im höchsten Grade unwahrscheinlich.

Bei dem Widerruf seiner ursprünglichen Aussagen im Jahre 1918 hat er angegeben, daß er seinerzeit überhaupt keine zusammenhängenden Aussagen gemacht hat, daß er vielmehr durch Drohungen von dem ihn als erster verhörenden Gerichtsoffizial derart eingeschüchtert wurde, daß er, was dieser ihm vorsagte, einfach bejahte und daß auch bei seinen späteren Verhören durch den Untersuchungsrichter er angeschrien und ihm unter Vorhalt seiner ersten Aussagen mit schwerer Strafe gedroht wurde, wenn er leugne.

Es ist nicht meine Absicht, zur juristischen Seite der Frage Stellung zu nehmen, zu der Frage, ob der Vater und die Großmutter des Kronzeugen und die Mutter des Mörders die ihnen zur Last gelegten Verbrechen tatsächlich begangen haben oder nicht; ich will nur erörtern, ob die Angaben des Wenzel Klier, er hätte seine Aussagen über die Beobachtungen des Herganges der Tat und unter dem Drucke der ihn verhörenden Gerichtspersonen gemacht, vom *psychologischen* Standpunkte aus glaubwürdig sind.

Es war dazu unerlässlich, die Person dieses Zeugen selbst kennenzulernen.

Über meine Aufforderung kam er in Begleitung seines Vaters und seines Bruders zu der Unterredung. Wenzel Klier ist derzeit 26 Jahre alt. Er macht einen sehr günstigen Eindruck, ist bescheiden, ohne schüchtern zu sein. Anfangs

ist er, den Grund der Unterredung nicht ahnend, etwas mißtrauisch, doch gelingt es bald, als er erfährt, daß ich als Arzt mich für den Fall und insbesondere für die Art der Tötung des kleinen Mädchens interessiere, ihn zum Reden zu bringen. Seine Aussagen erwecken den Eindruck der Offenheit und die Art, wie er seine Angaben vorbringt, und die Ausdrucksweise lassen absolut keinen Intelligenzdefekt erkennen, im Gegenteil, man gewinnt den Eindruck, mit einem geweckten Burschen zu sprechen, dessen Intelligenz höher ist als man es bei Leuten seiner Volksklasse und Bildung zu finden pflegt. Es zeigt sich, daß sein Wesen vollständig im Einklang steht mit der Charakterbeschreibung, die die Schulleitung im Jahre 1910 über ihn gab. Er gibt an, die Volksschule besucht und mittelgut gelernt zu haben. Einmal glaubt er sitzengeblieben zu sein. Aus Sitten und Fleiß hatte er, soweit er sich erinnert, stets die Note 2. Nach der Schule mußte er in die Arbeit gehen und hat teils als Fabrikarbeiter, teils als Bauernknecht oder Bergarbeiter zum Lebensunterhalt der Familie mit beigetragen. Mit 20 Jahren ist er zum Militär eingerückt und nach der Entlassung wieder als Fabrikarbeiter tätig gewesen. Er hat bisher im ganzen 6—7 Dienstposten gehabt und wechselte die Dienstposten immer wegen Arbeitsmangel. Einmal war er an einem Posten 2 Jahre. Auf dem jetzigen Posten als Fabrikarbeiter ist er über 1 Jahr. Abgestraft war er einmal beim Militär mit 5 Tagen Kasernenarrest wegen unordentlicher Bekleidung. Sein Vater sei oft betrunken gewesen. In der Trunkenheit sei er mehr lustig; niemals sei er rabiat gewesen weder gegen seine Frau noch gegen seine Kinder. Er selbst trinke nur gelegentlich bei Tanzunterhaltungen und dergleichen. Betrunken sei er wohl schon gewesen, aber sehr selten; nie jedoch so, daß er nicht wußte, was er tat. Kino besuche er nur selten, er stehe nicht darum. Auch als Junge sei er fast nie ins Kino gegangen. Auch für Bücher habe er kein Interesse. Mit seinen Geschwistern habe er sich stets gut vertragen. Er sei immer heiterer Natur gewesen. Über geschlechtliche Dinge habe er zur Zeit, als das kleine Mädchen getötet wurde, noch nichts gewußt. Er habe niemals derartiges gehört oder gelesen.

Betreffend seiner im Jahre 1910 gemachten Angaben über seine Beobachtungen bei der Ermordung des kleinen Mädchens erzählt er das gleiche wie bei dem gerichtlichen Verhör im Jahre 1918. Der Gerichtsoffizial habe sich ihm als Untersuchungsrichter ausgegeben und ihm Fragen vorgelegt, ob die Sache nicht so und so gewesen sei, und habe ihm mit Einsperren gedroht, wenn er nicht zustimmen wollte; dagegen ihm ein Sparkassenbuch versprochen, wenn er zustimme. So habe er zu allem zugnickt. Auf den Heuboden habe ihn auch der Gerichtsoffizial geführt und dann gefragt, ob dort das Mädchen ermordet worden sei. Auch das habe er bejaht. Bei Gericht seien ihm dann immer diese Angaben vorgehalten worden und er habe wiederum nur die Frage bejaht. Auch hier sei er angeschrien worden, wenn er nicht antworten wollte. Wie die einzelnen Fragen lauteten, daran wisse er sich nicht mehr zu erinnern, behauptet aber immer wieder, daß er selbst nichts erzählt habe, sondern das Ganze ihm vorgesagt wurde und er nur aus Angst alles bejaht habe, ohne daß er von dem Morde tatsächlich etwas gesehen oder gehört hätte.

Sein zur Zeit des Mordes 13jähriger Bruder Josef, der mit zu der Unterredung gekommen war, gab übereinstimmend an, daß auch er,

wie sein Bruder von den Untersuchungsbeamten angebrüllt und geprügelt worden sei; auch ihm seien Fragen gestellt worden, ob sich die Sache nicht so und so zugetragen habe. Er sei aber fest geblieben, daß er nichts von allem wisse. Schließlich habe man ihm verboten, mit seinem Bruder über die Sache zu sprechen, und ihm gedroht, daß, wenn er seinen Bruder schlagen würde, weil er gegen seinen Vater ausgesagt hat, er eingesperrt würde. Er fürchtete sich daher, mit seinem Bruder darüber zu sprechen und machte ihm wegen seines Verhaltens auch keine Vorwürfe.

Es ergab sich auf Grund dieser Unterredung nicht der geringste Anhaltspunkt für die Annahme, daß Wenzel Klier phantastisch veranlagt ist und seine ganzen Angaben etwa nur seiner Phantasie entsprungen wären. Auch waren keine Zeichen von Geistesschwäche zu finden, noch auch ein Anhaltspunkt, der für eine leichte Beeinflussbarkeit sprechen würde. Trotzdem kann man meiner Ansicht nach nicht ausschließen, daß seine Erzählungen über das Zustandekommen seines Zeugenprotokolles auf Wahrheit beruhen. Man stelle sich die Situation vor. In einem Dorfe wird ein 4jähriges Mädchen ermordet und als der Mordtat verdächtig ein 17jähriger Bursche des Ortes verhaftet. Begreiflich, daß die Aufregung im Orte groß ist. Die beiden Familien, die in dem Hause wohnen, wo der Mord geschehen sein soll, genießen im Orte wegen verschiedener kleiner Diebstähle nicht den besten Ruf. Neben dem schlechten Leumund, den der des Mordes verdächtige Franz Schmid im Orte hat, bilden das Auffinden von Nägeln, die genau in das Loch des Schädels der Kindesleiche paßten, in einer Rocktasche und der Wohnung des Beschuldigten, und eines blutbespritzten Hammers bei der Hausdurchsuchung, sowie sein auffallendes Benehmen nach dem Mord schwerwiegende Verdachtsgründe, die für seine Täterschaft sprechen. Ein Motiv der Tat lag nicht vor. Es war naheliegend, an ein sexuelles Motiv zu denken, wenn man das Alter des vermeintlichen Täters und des Opfers berücksichtigt. Daher lag die Annahme eines Notzuchtsattentates, das der Ermordung vorangegangen sein dürfte, nahe. Der Befund an der Leiche gab weitere Anhaltspunkte für die Art der Ausführung des Mordes. Die Tatsache, daß der Polizeihund zweimal seinen Weg auf den Heuboden nahm, ließ die berechtigte Vermutung zu, daß die Tat am Heuboden geschehen war. Es ist fast auf der Hand liegend, daß ein Mensch mit etwas praktischen Erfahrungen in der Kriminalistik sich den Hergang der Tat in der Weise zurechtlegen konnte, wie es in dem Zeugenprotokoll des 9jährigen Knaben als seine Beobachtung niedergeschrieben ist. Die Tatsache, daß zur Zeit, als der Mord geschehen sein mußte, Anton Klier mit seinen Kindern das Heu vom Hofe auf den Boden schaffte und Helene Klier zu Hause

war, war geeignet, den Verdacht zumindest auf eine Mitwisserschaft der Familie Klier aufkommen zu lassen.

Es wäre daher leicht möglich, daß der Gerichtsoffizial, ja vielleicht alle mit der Untersuchung betrauten Amtspersonen sich eine derartige Vorstellung von dem Morde machten.

Nun kam an einem Feiertag — angeblich zufällig — der Gerichtsoffizial in den Ort und traf zufällig auf den Knaben.

Es ist sicher auffallend, warum der Gerichtsoffizial gerade den 9jährigen Knaben sich als ersten von der Familie Klier zum Verhör wählte und nicht auch die Großmutter einvernahm, obwohl er sie mit dem Knaben beim Betreten des Zimmers antraf. Er tat dies wohl aus dem Grunde, weil er annahm, von dem Kinde leichter etwas über die Tat zu erfahren als von der alten Frau, zumal er mit Recht der Meinung sein konnte, das Kind wisse vielleicht durch Erzählungen, vielleicht durch eigene Beobachtung etwas über den Fall.

Bis hierher wäre dem Beamten kein Vorwurf zu machen, weder über die Vorstellung, die er sich von der Mordtat machte, noch auch über die Wahl des Kindes zum Verhör. Es fragt sich nur, ob er die Eignung und nötige Schulung besaß, die das Zeugenverhör Jugendlicher unbedingt erfordert. Denn wenn auch die Ansicht mancher Autoren sicher berechtigt ist, daß Kinder, vor allem wegen ihrer Wahrheitsliebe und ihres Gerechtigkeitsgefühles, zu Zeugen besonders geeignet sind — der berühmte Strafrechtslehrer *Gross*¹ bezeichnet bekanntlich Kinder etwa bis zum Alter von 7—9 Jahren als die allerbesten Zeugen und den verständigen Knaben als den besten Beobachter —, so ist kein Zweifel, daß das Zeugenverhör von Kindern die größte Anforderung an die Geschicklichkeit und das psychologische Talent der verhörenden Person stellt. Aus diesem Grunde wurde wiederholt schon gefordert, daß der Vernehmung von Jugendlichen ein Sachverständiger zugezogen werden soll, von dem vorausgesetzt werden kann, daß er mit dem Seelenleben der Kinder vertraut ist. So hat *Aschaffenburg*² erst in letzter Zeit zu dieser Frage wieder Stellung genommen und tritt für eine Zusammenarbeit von Psychiatern und Fachpsychologen ein.

Daneben aber erfordert die leichte Suggestibilität der Kinder besondere Vorsicht bei der Fragestellung.

Wenn gleichwohl im allgemeinen gesagt werden kann, daß durch Fragestellungen weit bessere Resultate bei den Aussagen erzielt werden können als durch die dem Zeugen überlassenen Erzählungen, so hängt die Verlässlichkeit der Aussage doch sehr von der Art der Fragestellung ab. Wie sehr Aussagen durch Fragen beeinflußt werden können, darauf

¹ *Gross*, Handbuch für Untersuchungsrichter. 4. Aufl., Bd. I, S. 97 u. 99.

² *Aschaffenburg*, Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 10, 149.

weist *Fritsch*¹ hin. Dies gilt insbesondere bei der Einvernahme von Jugendlichen. Nun ist es auch für einen geschulten Exploranten sicher schwierig, beim Verhör von seiner vorgefaßten Meinung zu abstrahieren, und die Gefahr, daß seine Fragen allzusehr durch diese beeinflusst werden, groß. Wird in einem solchen Falle auch noch versucht, durch Einschüchterungen verschiedenster Art auf einen solchen kindlichen Zeugen einzuwirken, dann ist es möglich, daß auch ein geistig normales Kind unter diesem Zwange zu falschen Aussagen veranlaßt wird.

Auf Grund dieser Überlegung bin ich der Ansicht, daß die angeblichen Angaben, die der Knabe über die Tat dem Gerichtsoffizial gemacht haben soll, nicht der Wahrheit, also nicht einem Erlebnis entsprechen mußten, wenn der Gerichtsoffizial in der von dem Burschen geschilderten Weise das Verhör vornahm, und daß auch das Protokoll über die späteren Verhöre in der von dem Zeugen geschilderten Weise zustande gekommen sein konnte, wenn es richtig ist, daß er auch bei diesen Einvernahmen eingeschüchtert wurde. Diese Annahme wird durch die Angabe der verhörenden Person unterstützt, der Knabe hätte tatsächlich nie eine zusammenhängende Darstellung über die Tat gemacht, sondern stets nur auf Fragen unter Weinen, zum Teil nur zögernd geantwortet.

Um ein Urteil über den Charakter der verhörenden Gerichtspersonen zu bekommen, habe ich Erkundigungen eingezogen. Ich konnte feststellen, daß der Gerichtsoffizial mehrmals disziplinar bestraft und schließlich wegen Betrug verurteilt und aus dem Staatsdienst entlassen wurde. Er ist bereits gestorben. Dieser Leumund läßt die Vermutung von der Richtigkeit der Angaben des Wenzel Klier wohl mit Berechtigung zu.

Nun ist es ein unglücklicher Zufall zu nennen, daß auch der Untersuchungsrichter, der die Voruntersuchung des Falles leitete, sicher nicht die nötige Eignung zum Verhör von Kindern besaß. Ich konnte ermitteln, daß er ein schwerer Alkoholiker war, dessen unwirksches Benehmen mit Parteien allgemein bekannt war, und daß er schließlich wegen Nachlässigkeit im Dienste, ungebührlicher Einflußnahme auf die Parteien und unhöflichen, unpassenden, ja beleidigenden Benehmens gegen die Parteien diszipliniert und von seinem Dienstposten versetzt wurde.

Es muß also nach meinem Dafürhalten die Möglichkeit, daß es sich im vorliegenden Falle um einen Fall von suggerierter Zeugenaussage handelte, zugegeben werden. Es wäre dies ein analoger Fall zu jenem, den *Böhmer*² mitgeteilt hat.

¹ *Fritsch*, Psychologie der Aussage. In *Dittrichs* Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit. Bd. VIII, S. 60.

² *Böhmer*, Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 7, 606. 1926.

Ein 11jähriges Mädchen hatte seine Mutter unzüchtiger Handlungen mit ihren eigenen Kindern und verschiedenen Männern und schließlich des Mordes, den sie gemeinsam mit einem Arzte an einem 10jährigen Kinde begangen haben soll, beschuldigt. Das Mädchen hatte bei ihrem, auf Grund einer Anzeige des Mannes der beschuldigten Frau, auf der Polizei vorgenommenen eingehenden Verhör behauptet, Augenzeugin dieser Verbrechen ihrer Mutter gewesen zu sein, und bis ins Detail darüber berichtet. Durch die Aussagen ihres älteren Bruders wurde dann festgestellt, daß ihre Angaben unwahr sind und ihr durch ihren geisteskranken, sexuell pathologisch veranlagten Vater, der mit der Mutter in Scheidung lebte, suggeriert worden waren. Durch wiederholte Erzählungen, Drohungen und Mißhandlungen hatte der Vater das Kind soweit eingeschüchtert, daß es die ihm eingelernten Aussagen beim Polizeiverhör wiederholte. Dazu kam noch, daß das Mädchen, wie es bei seiner nochmaligen Einvernahme gestand, eine ähnliche Geschichte einer Kindesötung einmal gelesen hatte und es selbst mit seinem Bruder und anderen Jungen ähnliche Unsittlichkeiten beging, derer sie dann ihre Mutter zieh. Es waren somit die gegen die Mutter vom Vater vorgebrachten Verleumdungen dem Seelenleben des Mädchens nicht fremd, und mit Recht weist *Böhmer* darauf hin, daß dieses Moment die Suggestion wesentlich erleichterte.

Im Falle Wenzel Klier kommt allerdings etwas Derartiges nicht in Frage. Wenigstens läßt sich für eine solche Annahme weder aus den Akten noch aus der Unterredung mit ihm der geringste Anhaltspunkt gewinnen. Es ist aber in diesem Falle gar nicht notwendig eine seelische Verwandtheit bei dem Knaben zu dem Inhalte seiner Aussagen anzunehmen, da ja, falls meine Auffassung des Falles richtig ist — im Gegensatze zu dem Falle *Böhmers* —, der Knabe bei sämtlichen Verhören ständig unter dem gleichen Zwange gestanden hat und nicht, wie das Mädchen im Falle *Böhmers*, frei von den Einflüssen des Suggestenten bei der polizeilichen Einvernahme seine Aussagen machte.

Es ist nicht möglich zu entscheiden, ob das Protokoll über die Zeugenaussage des Wenzel Klier tatsächlich so zustande kam, wie er es behauptet. Der Gerichtsadjunkt, der neben dem Untersuchungsrichter das Verhör des Knaben vorgenommen hatte, betonte ausdrücklich, daß keine Suggestivfragen gestellt wurden. Nun passiert es bisweilen selbst bei aller Vorsicht und auch erfahrenen Kriminalisten, daß gelegentlich einmal eine Suggestivfrage unbewußt entschlüpft, so daß dies nicht ausgeschlossen werden kann, wenn die Fragen nicht protokolliert wurden, dies um so weniger, wenn wie in dem vorliegenden Falle der begründete Verdacht besteht, daß die verhörenden Gerichtsbeamten keine Eignung für das Verhör von Kindern besaßen.

Damit komme ich auf einen prinzipiellen Punkt zu sprechen, der meiner Meinung nach, zumindest im Strafprozeß dringend einer Änderung bedarf; das ist die Aufnahme des Beschuldigtenkonstitutes und der Zeugenprotokolle. Es scheint dies vielleicht eine Frage zu sein, die in die Kompetenz des Juristen fällt, aber auch die Gerichtsärzte

haben ein wesentliches Interesse an der Art der Abfassung der Protokolle. Dies zeigt sich insbesondere bei der Untersuchung des Geisteszustandes eines Angeklagten oder Zeugen und besonders auch bei der Einvernahme von Kindern in Fällen von Sittlichkeitsdelikten. Sehr häufig ergeben sich aus dem Vergleiche der Protokolle über früher gemachte Angaben, mit denen bei der Untersuchung wesentliche Abweichungen und oft wäre es für die Entscheidung der Glaubwürdigkeit der untersuchten Person in solchen Fällen außerordentlich wertvoll zu wissen, in welcher Weise die protokollierte Aussage zustande kam, ob sie spontan gemacht wurde oder die Beantwortung einer Frage war und wie diese Frage lautete.

Ich möchte als Beispiel hierfür nur einen Fall aus der letzten Zeit anführen, den ich mit Prof. *Dittrich* psychiatrisch zu begutachten hatte.

Ein Mann hatte im Jahre 1919 seine 2 Kinder im Alter von 6 und 8 Jahren im Walde ermordet. Die Tat wurde erst im Jahre 1927 aufgedeckt. Der Mann, der bisher unbescholten war und dem das beste Zeugnis von allen Zeugen ausgestellt wurde, von denen insbesondere seine große Liebe und Fürsorge zu seinen Kindern hervorgehoben wurde, war geständig, gab an, die Tat aus Not vollbracht zu haben und schilderte den Hergang der Tat so, daß die Möglichkeit einer momentanen Sinnesverwirrung zur Zeit der Tat in Frage kam. Zumindest sprach alles für eine Affekthandlung. Nun fand sich aber im Gendarmeriebericht die Angabe, der Mann hätte bei seinem ersten Verhör durch die Gendarmerie angegeben, er habe schon 2 Monate vorher den Platz für die Tötung der Kinder ausgesucht und sei am Tage des Mordes bereits mit der Absicht, die Kinder zu töten, aus dem Hause fortgegangen. Bei seinem späteren gerichtlichen Verhör und bei unserer Untersuchung erklärte der Mann, sich absolut nicht erinnern zu können, eine solche Angabe, die noch dazu den Tatsachen gar nicht entspräche, gemacht zu haben, und auf das Protokoll verwiesen meinte er schließlich, daß er diese Aussagen nur in der Aufregung gemacht haben könne, ohne sich derselben bewußt gewesen zu sein. Es wäre natürlich für die psychiatrische Beurteilung überaus wichtig gewesen, zu wissen, ob der Mann die Aussage spontan machte oder auf Befragen und wie die Frage und wie die Antwort lautete. Daß die Gendarmen einige Wochen später die richtige Protokollierung dieser Aussage als Zeugen bestätigten, konnte natürlich den Wert dieses Protokolls für die psychiatrische Beurteilung nicht erhöhen, da nicht anzuzweifeln ist, daß die Protokollierung in gutem Glauben erfolgte.

Wir haben daher wohl ein berechtigtes Interesse an der Art der Protokollierung von Beschuldigten- und Zeugenaussagen und sind wohl auch berechtigt, auf unsere Erfahrung gestützte Wünsche in dieser Frage zu äußern.

Meiner Ansicht nach hätte als die einzig richtige Form der Protokollierung von Aussagen zumindest im Strafverfahren das Frage- und Antwortsystem zu gelten. In einfachen Fällen könnte wohl hiervon abgesehen und die bisher übliche Art der Protokollierung beibehalten werden. Bei komplizierten Fällen, insbesondere aber bei der Einvernahme von Kindern und Minderintelligenten sollte die Protokollierung von Frage und Antwort vorgeschrieben sein. Es scheint mir nicht zu

genügen, wenn *Franzen*¹ in Anlehnung an andere Autoren verlangt, daß, wenn ein Kind bei der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen wird, neben ihm stets auch die Person gehört werden soll, die mit dem Kinde das erste Verhör aufnahm, damit das Gericht darüber Auskunft erhält, wie die erste Aussage in ihrer protokollierten Form entstanden ist. Ich glaube nicht, daß damit viel geholfen wäre. Denn es handelt sich ja dabei wesentlich um die wörtliche Wiedergabe der Frage, ein Detail, das die ausfragende Person in der Zeit, die zwischen Verhör und Verhandlung liegt, nicht im Gedächtnis behalten haben kann. Die allgemeine Behauptung, es seien keine Suggestivfragen gestellt worden, besagt gar nichts, da wohl kaum ein auch nur einigermaßen geschulter Kriminalist, ja, ich möchte sagen, ein Intelligenter überhaupt, bewußt Suggestivfragen stellt, sondern, wenn er dies tut, sich der Suggestibilität der Frage gar nicht bewußt ist. Der einzige Schutz wäre meiner Meinung nach nur die wörtliche Protokollierung von Frage und Antwort. Es würde damit in die Prozeßordnung keine wesentliche Neuerung eingeführt. Bei der Abgabe des Befundes über eine psychiatrische Untersuchung ist dies ja die am häufigsten gewählte Form. Und bei der heute modernen Richtung in der Rechtspflege, die auf die Erforschung der Psychologie des Täters, der Zeugen und der Tat selbst Bedacht nimmt, würde diese Art der Protokollierung nur in diesem Sinne mitwirken. Es würde dann auch bei der Überprüfung eines Falles, aus welchem Grunde immer, eine Beurteilung viel leichter möglich sein als bei der heute geübten Form der Protokollierung von Aussagen, die eigentlich mehr die Auffassung des Richters über die gemachte Aussage wiedergibt als die Aussage selbst.

In dem Falle, der zu meinen Ausführungen Anlaß gab, wäre es vielleicht möglich, sich mit größerer Bestimmtheit darüber auszusprechen, wieso der Knabe im Jahre 1910 zu den seinen Vater so schwer belastenden Aussagen kam, während er diese im Jahre 1918 als unwahr widerrief. Die angeregte Maßnahme würde einen gewissen Schutz bieten vor einer irrthümlichen Deutung protokollierter Aussagen.

Noch ein zweiter Zeuge, dessen Aussagen auch zum Ausgange des Prozesses beitragen, bietet vom psychologischen Standpunkt Interesse; das ist die 75jährige Helene Klier, die Großmutter des Kronzeugen, die am Mordtage ebenfalls zu Hause war. Sie gab zunächst an, nichts von dem Tode des kleinen Mädchens zu wissen, doch wurde sie auf Grund der Aussage ihres Enkels Wenzel Klier, der behauptete, ihr von seinen angeblichen Beobachtungen noch am gleichen Tage Mitteilung gemacht zu haben, wegen falscher Zeugenaussage in Haft genommen. Am 3. VII. jedoch — nach 4tägiger Haft — ließ sie sich dem Unter-

¹ *Franzen*, Die phantastischen Kinderaussagen. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 10, 217.

suchungsrichter vorführen, nachdem ihr der Anstaltsgeistliche die Abnahme der Beichte verweigert hatte, wenn sie nicht vorher ein Geständnis ablege, und berichtete dabei über ihre angeblichen Beobachtungen am 4. VI., ohne jedoch ihren mitbeschuldigten Sohn hierbei zu belasten. Am Schlusse des Verhöres bat sie mit Rücksicht auf ihr hohes Alter und ihr Geständnis um Entlassung aus der Haft.

Erst bei einem neuerlichen Verhör der immer noch Inhaftierten 3 Tage später beschuldigte sie ihren Sohn der Mitwisserschaft und blieb bei dieser Behauptung auch bei der Konfrontation mit demselben. Daraufhin wurde sie aus der Haft entlassen. Am 15. VIII. jedoch widerrief sie diese Angaben, veranlaßt durch einen aus der Haft geschmuggelten Brief ihres Sohnes, in welchem dieser ihr drohte, sie als Mutter zu verleugnen, wenn sie bei ihren unwahren Beschuldigungen bleibe. Bei diesem Widerruf blieb sie im Verlaufe der weiteren Untersuchung und bei der Hauptverhandlung.

Es läßt sich psychologisch ganz gut erklären, daß die alte Frau, die sicher unter der Haft litt, in dem Bestreben wieder in Freiheit zu kommen, sich zu unwahren, selbst ihren Sohn belastenden Aussagen hinreißen ließ, wobei vielleicht das Beispiel des Enkels aufmunternd wirkte. Die Tatsache, daß sie erst am 7. VII. die ihren Sohn belastenden Aussagen machte, nachdem ihr Ansuchen um Entlassung aus der Haft nach ihren ersten positiven Angaben am 4. VII. erfolglos geblieben war, läßt wohl an diese Möglichkeit denken.

Es ist übrigens interessant, daß, obwohl die Aussagen des Kronzeugen Wenzel Klier und die seiner Großmutter in sehr wesentlichen Details auseinandergehen, die Aussagen beider als glaubwürdig angesehen wurden.

Zum Schlusse noch einige Worte über den Befund, der an der Leiche erhoben wurde. Die hochgradige Fäulnis der Leiche und die ausgedehnte Zerstörung der Weichteile durch Fliegenmaden machten die Beantwortung mancher Fragen unmöglich. So konnte aus diesem Grunde nicht festgestellt werden, ob das Kind gewürgt und ob an ihm ein Notzuchtsattentat vollführt wurde, da die Weichteile des Halses und die Gegend der Geschlechtsteile in hohem Grade zerstört waren. Die Verletzungen an den Weichteilen über dem linken Scheitelbein mit Verletzung dieses Knochens ließen die Einwirkung eines stumpfkantigen Werkzeuges erkennen und es wurde diese Verletzung von den Sachverständigen als die tödliche angesehen. Daneben fand sich in der linken Hälfte des Stirnbeines eine quadratische scharfkantige Lücke von 3 mm Seitenlänge, die wie die weiteren Erhebungen ergaben, durch Eintreiben eines Nagels entstanden war.

Mord- bzw. Mordversuch durch Eintreiben von Nägeln in die Schädelhöhle sind, soweit mir bekannt, außer beim Kindesmord und bis auf einen Fall, den *Haberda*¹ in seinem Lehrbuch erwähnt, in der Literatur nicht beschrieben. Wohl aber finden sich mehrere Mitteilungen über derartige Verletzungen durch eigene Hand, und zwar ausschließlich bei Geisteskranken (siehe die Literatur darüber bei *Hofmann-Haberda*², weiters *Levit*³ und *Weimann*⁴).

Ob in dem mitgeteilten Fall die Verletzung durch den Nagel zum Eintritt des Todes mit beigetragen hat, ist aus dem Obduktionsbefunde nicht zu erschließen, da vom Gehirn nur spärliche Reste vorhanden waren. Mit Rücksicht auf die Lokalisation der Verletzung in der Stirn-gegend seitlich vom Sinus longitudinalis und mit Rücksicht auf die Erfahrungen bei ähnlichen Fällen, dürfte eher anzunehmen sein, daß diese Verletzung für den Eintritt des Todes bedeutungslos war.

Für die Frage der Glaubwürdigkeit des nachträglichen Geständnisses des Täters ist von großer Wichtigkeit, ob seine Angaben über die Vollführung des Mordes mit dem Leichenbefunde in Einklang stehen, zumal seine Angaben sowohl hinsichtlich des Tatortes als auch verschiedener Details über die Tat selbst im Widerspruche stehen mit den seinerseitigen Aussagen des Kronzeugen Wenzel Klier.

Der Mörder gab in seinem schriftlichen Geständnis an, daß er das Kind, nachdem er sich an ihm durch unsittliches Betasten vergangen hatte, zunächst gewürgt und dann, als es zu schreien anfang, mit einer Rodehacke auf den Schädel geschlagen habe. Sodann habe er ihm einen Nagel in die Stirne hineingetrieben, da es aber immer noch nicht tot war, mit einem Rasiermesser eine Schnittverletzung am linken Handgelenk beigebracht und, da das Kind aus dieser Wunde zu wenig blutete, ihm schließlich den Hals aufgeschnitten, wobei das Blut nach allen Seiten spritzte, bis er es in einem bereitgehaltenen Gefäß auffing.

Nach dieser Aussage hätte sich das Kind also aus einer Schnittverletzung am Halse verbluten müssen. Zu diesem Schlusse kamen die Gerichtsärzte auf Grund des Obduktionsbefundes allerdings nicht. Berücksichtigt man aber, daß gerade die Weichteile des Halses durch Fliegenmaden in hohem Grade zerstört und die Leichenorgane durch die Fäulnis zerfallen waren, so muß man zugeben, daß eine Halsschnittwunde infolge Veränderung der Wundränder durch die Fliegenmaden und ein Verblutungstod bei der Obduktion überhaupt nicht mehr fest-

¹ *Hofmann-Haberda*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. XI. Aufl., Bd. II, S. 313.

² l. c., S. 517.

³ *Časopis lékařův českých* 63, H. 49, S. 1788; Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 5, 446.

⁴ *Weimann*, Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 10, 362.

gestellt werden konnte und es kann daher der andersartige Schluß der Obduzenten hinsichtlich der Todesursache nicht als ein Beweis gegen die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Mörders angesehen werden. Vielmehr könnte vielleicht der Umstand, daß gerade die Weichteile des Halses von Fliegenmaden besonders zerstört waren, die Angaben des Mörders von der Schnittverletzung am Halse unterstützen, da ja erfahrungsgemäß sich Fliegenmaden mit Vorliebe in Wunden ansiedeln, worauf auch *Merkel*¹ besonders hingewiesen hat.

Mit größerer Bestimmtheit kann man sich zu der Angabe des Mörders über die angebliche Schnittverletzung am linken Handgelenke äußern. Bei der Obduktion fand sich hier eine quergestellte, 5 cm lange und 4 cm breite klaffende Wunde mit scharfen Rändern, auf deren Grund die Sehnen frei zutage lagen. Diese Wunde trägt somit alle Merkmale einer Schnittverletzung und insbesondere die glatte Beschaffenheit ihrer Ränder läßt ihre Entstehung auf andere Weise kaum erklären. Das starke Klaffen dieser Wunde läßt ihre intravitale Entstehung mit Sicherheit erkennen.

Es wäre nun wohl daran zu denken, daß der Mörder sein nachträgliches Geständnis, dem ihm im Verlaufe der Voruntersuchung und bei der Hauptverhandlung durch wiederholten Vorhalt zur Kenntnis gekommenen Obduktionsbefunde und Gutachten der Gerichtsärzte anpaßte, um so seinen Angaben größere Glaubwürdigkeit zu verleihen. Dies könnte wohl bezüglich des Würgeaktes und der Verletzungen am Schädel in Frage kommen, kaum aber bezüglich der Schnittverletzungen am Hals und Handgelenk-, da den an der Leiche vorgefundenen Kontinuitätstrennungen an diesen Stellen, soweit aus den Akten hervorgeht, scheinbar keine Bedeutung beigemessen wurde, sie vielmehr als postmortal entstanden gedeutet wurden. Abgesehen davon aber spricht die Art, mit welcher der Mörder die Wahl der verschiedenen Tötungsversuche erklärt, dagegen, daß seine Angaben frei erfunden sind, da man sonst eine fachmännische Kenntnis, ja direkte gerichtsärztliche Schulung bei ihm voraussetzen müßte.

Ich möchte diesbezüglich aus seinem Geständnisse nur zwei Angaben herausgreifen. Er behauptet, das Kind sei nach dem Schlage mit der Rodehacke auf den Schädel und dem Eintreiben des Nagels in die Schädelhöhle noch nicht tot gewesen, weshalb er ihm die Schnittverletzung am Handgelenk beibrachte. Die Verletzungen am linken Scheitel und Stirnbein, die durch mindestens dreimaliges, jedoch nicht allzu wuchtiges Zuschlagen mit einer Rodehacke gesetzt worden sein können, sind keineswegs so hochgradig, daß sie den sofortigen Tod des Kindes zur Folge haben mußten. Und bezüglich der Verletzung durch den Nagel habe ich bereits oben darauf hingewiesen, daß sie nicht als tödlich angesehen werden muß.

¹ *Merkel*, Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 5, 39.

Da aus der Schnittverletzung am linken Handgelenk nur wenig Blut floß, habe er, wie er weiter angibt, dem Kinde den Hals durchschnitten. Auch diese Angabe widerspricht dem Obduktionsbefund nicht. Denn am Grunde der Wunde am linken Handgelenke lagen die Sehnen frei zutage. Sie waren also offenbar nicht durchtrennt, der Schnitt kann also nicht sehr tief gegangen sein. Allerdings ist im Obduktionsprotokoll die Lokalisation der Verletzung nicht genau angegeben und insbesondere nichts darüber erwähnt, ob die großen Gefäße verletzt oder intakt waren. Jedenfalls aber läßt der Befund, daß die Verletzung nicht sehr tief ging, die Möglichkeit zu, daß die Blutung nicht sehr stark gewesen sein muß.

Die weitgehende Übereinstimmung der Angaben des Täters über die dem Kinde gesetzten Verletzungen mit dem Leichenbefunde, insbesondere aber die logische Art, mit welcher er die einzelnen Akte begründet, berechtigen zu der Ansicht über die volle Glaubwürdigkeit des Geständnisses, soweit es sich auf die Mordtat selbst bezieht.

Es wäre sehr verlockend, auch noch zu den anderen mehr rein kriminalistischen und juridischen Fragen dieses hochinteressanten und in verschiedener Richtung lehrreichen Falles Stellung zu nehmen, doch würde dies den Rahmen dieser Arbeit überschreiten und auf Gebiete führen, die abseits von der ärztlichen Sachverständigentätigkeit liegen.

Es hat sich bei mir darum gehandelt, an einem Beispiele wieder zu zeigen, wie vorsichtig man bei der Beurteilung von Zeugenaussagen von Kindern sein muß und wie dringend notwendig es wäre, daß die Aufnahme derartiger Aussagen so erfolgt, daß es bei einer Überprüfung derselben möglich wird, sich objektiv ein Bild darüber zu machen, in welcher Weise diese Aussagen zustande gekommen sind. Dies kann meiner Meinung nach nur durch eine wortgetreue Aufnahme des ganzen Aktes der Einvernahme durch wörtliche Wiedergabe der gestellten Fragen und der Antworten geschehen. Dies erscheint mit Rücksicht auf die leichte Suggestibilität Jugendlicher meines Dafürhaltens nach ein Gebot der Notwendigkeit.

Zur Vervollständigung des Bildes über den ganzen Fall will ich noch berichten, daß Anton Klier, der Vater des Kronzeugen, der auf Grund der seinerzeitigen Aussagen seines Sohnes 9 Monate schweren Kerkers abgebußt hat, mir, als er seinen Sohn zu der Unterredung begleitete, mitteilte, daß er erst anfangs 1927 von dem Bruder des Mörders von dessen Geständnis erfahren habe. Daraufhin schrieb er dem Mörder, der unterdessen aus dem Gefängnisse vorzeitig entlassen worden war, und ersuchte ihn selbst um Mitteilung. In zwei Briefen, die mir Anton Klier vorlegte, bekennt sich Franz Schmid in gleicher Weise, wie er

dies bereits im Jahre 1917 getan hatte, zu der Tat und bittet ihn in rührender und demütiger Weise um Verzeihung, daß er durch sein Leugnen an seiner unschuldigen Verurteilung Schuld trage, bietet ihm jede Genugtuung dafür an, fügt jedoch nur die Bitte bei, ihm bei Gründung einer neuen Existenz nicht zu schaden. Ich riet dem Manne auf Grund dieser Briefe um Wiederaufnahme des Verfahrens anzusuchen, doch konnte er sich, teils entmutigt durch die durchgemachten Aufregungen und die schweren Anfeindungen, denen er bei seiner Rückkehr von seiten der Dorfbewohner ausgesetzt war, teils aus Furcht vor evtl. damit verbundenen neuerlichen Auslagen lange nicht dazu entschließen. Erst nach langem Zureden gelang es, ihn zur Überreichung des Gesuches zu bewegen. Die Entscheidung des Gerichtes steht noch aus.

Nachwort.

Kurz vor Einlangen der Korrekturbögen erfuhr ich, daß das Gesuch Anton Kliers um Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ihn vom Gericht abgewiesen wurde.

Aus den Akten konnte ich entnehmen, daß Franz Schmid neuerlich einem gerichtlichen Verhör als Zeuge unterzogen wurde und bei demselben vollkommen gleiche Angaben machte, wie in seinem Geständnis im Jahre 1917; insbesondere schilderte er die Mordtat selbst in ganz gleicher Weise bis darauf, daß er nichts von den Schnitten an der Hand erwähnte. Wiederholtemale versicherte er auch bei der jetzigen Vernehmung, daß er die Tat ganz allein vollführte und niemand, insbesondere auch nicht die Mitverurteilten davon Kenntnis hatten. Er bekannte sich als Schreiber der Briefe, die Anton Klier dem Gerichte im Original vorgelegt hatte und über welche bereits berichtet wurde. Weiter gab er an, während der ganzen Zeit der Strafverbüßung weder mit einem Mitgliede der Familie Klier noch seiner eigenen Familie zusammengekommen zu sein.

Im nachstehenden gebe ich den Gerichtsbeschluß samt Begründung wörtlich wieder:

Beschluß.

Das Kreisgericht in hat heute in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes folgenden Beschluß gefaßt:

Der Antrag des Anton Klier, Messerschmieds in, welcher mit Urteil des Kreisgerichtes in als Schwurgericht, vom 8. X. 1910, wegen Verbrechens der Vorschubleistung nach § 214 StG. und wegen Verbrechens des Betrugens nach §§ 197, 199a StG. verurteilt wurde, auf Wiederaufnahme dieses Strafverfahrens wird zurückgewiesen.

Gründe.

Der Antragsteller ficht in seinem Antrage vom 12. V. 1927 nur die oben angeführte Verurteilung wegen Verbrechens der Vorschubleistung nach § 214 StG. an und ersucht um die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 353 Zl. 1 und 2

StPO. zu seinen Gunsten, indem er behauptet, daß sein Sohn Wenzel Klier gegen ihn ein falsches Zeugnis abgelegt hat, nachdem er hierzu durch den Gerichtsoffizial . . . und den Richter . . . gezwungen worden sei, und weiter, daß der Verurteilte Franz Schmid jetzt ein Geständnis abgelegt habe, daß er allein die . . . ermordet und daß er selbst ihren Leichnam beseitigt habe und daß niemand von seiner Tat Wissen hatte und niemand ihn dabei unterstützte, also nicht einmal der Antragsteller, der deshalb unschuldig verurteilt wurde.

Für die erste Behauptung, daß also Wenzel Klier ein falsches Zeugnis abgelegt habe, indem er hierzu durch den Offizial . . . und den Richter . . . gezwungen worden sei, hat weder der Antragsteller noch der Verurteilte Franz Schmid, der dasselbe in seinen Briefen anführt, die der Antragsteller dem Gerichte vorlegte, wie auch in seinem Protokoll vom 7. X. 1927, irgendwelche Unterlage.

Was den Antragsteller selbst betrifft, so hat sich der Zeuge Wenzel Klier bei der Hauptverhandlung am 8. X. 1910 des Zeugnisses rücksichtlich seiner Person (des Antragstellers) als dessen Sohn im Sinne des § 152 StPO. entschlagen und dessen Konstitut wurde unter Auslassung der Stellen, welche sich auf den Antragsteller bezogen, verlesen.

Es kann aber auch dann nicht behauptet werden, daß er ein falsches Zeugnis abgelegt habe, indem er hierzu gezwungen worden sei. Weder der Offizial . . . noch der Richter . . . hatten doch ein Interesse, daß Wenzel Klier falsch aussage. Weder der Antragsteller noch Franz Schmid in seinen Briefen führen ebenfalls irgendeinen Grund an, warum die Angeführten so gehandelt hätten.

Aus den Zeugenprotokollen des Offizials . . . und des Richters . . . geht hervor, daß sie den Zeugen Wenzel Klier ganz und gar nicht zur Aussage nötigten und ihn weder einschüchterten, noch ihm eine Belohnung versprachen, sondern daß dieser freiwillig sprach, damit er sein Gewissen erleichtere, da er immer die ermordete . . . im Sinne hatte.

Die Angeklagte Helene Klier hat zwar bei der Hauptverhandlung angegeben, daß sich der Offizial . . . dem Zeugen gegenüber als Untersuchungsrichter ausgeben und ihm vorgetäuscht habe, daß der beschuldigte Franz Klier ein Geständnis abgelegt habe und auch der Zeuge Wenzel Klier gab an, daß sich ihm . . . (der Offizial) als Untersuchungsrichter vorstellte, doch ist keine Rede von irgendwelchen Drohungen oder Zwang.

Aus der Aussage des Zeugen Wenzel Klier geht gerade im Gegenteil die Furcht vor dem Vater und den übrigen Angeklagten, die ihn zu einem falschen Zeugnis zu ihren Gunsten nötigten, hervor. Es ereignete sich, daß bei der Gegenüberstellung mit seinem Vater der Zeuge seine Aussage einfach widerrief, aber sofort beim weiteren Verhör erklärte, er habe so nur aus Furcht vor dem Vater gehandelt und wiederholte bzw. erneuerte seine früheren Angaben und blieb bei ihnen bei allen weiteren Verhören und gab immer genau dasselbe an. Noch bei der Hauptverhandlung brach er in Tränen aus und erklärte, daß er nicht aussagen könne, da er Furcht vor Schmid habe. Im übrigen kann man nicht der Meinung sein, daß sich ein 9jähriger unschuldiger Knabe eine derartige umfangreiche Aussage ausgedacht habe und zwar eine Aussage gegen den eigenen Vater und daß er auf ihr mit einer derartigen Hartnäckigkeit beharrt hätte oder daß er sich hierzu hätte am Ende durch das Versprechen irgendeiner Belohnung bewegen lassen. Hatte der Zeuge vor irgend jemandem Furcht, war dies weder der Offizial noch der Richter, sondern einzig und allein die Angeklagten selbst. Überdies gelang es ihnen aber nicht, ihn zu einem falschen Zeugnis zu zwingen, welches für sie günstig gewesen wäre. Wenn er auch einige Male wankte, blieb er doch bei der Wahrheit, die auch durch die übrigen Ergebnisse des Beweisverfahrens unterstützt wurde, wenn auch diese seinen eigenen Vater des Verbrechens überführte.

Die jetzige Aussage dieses Zeugen, der aber schon ein erwachsener Mensch ist, der vielleicht schon durch Gesellschaftseinflüsse verdorben ist, nach so vielen Jahren, kann die damalige Aussage des 9jährigen Knaben, der noch alle Eindrücke lebendig im Gedächtnis hatte, nicht ändern.

Der Antragsteller bemüht sich weiter, seine Unschuld durch das Geständnis des Verurteilten Mörders Franz Schmid zu beweisen, aber er vergißt, daß er auf Grund ganz anderer gegen ihn sprechender Beweise verurteilt wurde, welchen auch nicht das jetzige Geständnis des Mörders, der nach Jahren, nachdem er die Strafe schon abgebußt hat, alles auf sich nimmt und der den anderen helfen will, nachdem er schon selbst nichts mehr verlieren kann, Abbruch tun kann.

Es ist da auch die Aussage der Mutter des Antragstellers Helene Klier, die sich bemühte, ihn zuerst zu decken, aber dann, als ihr der Priester bei der Beichte auferlegte, dem Gericht die Wahrheit zu sagen, eine umfangreiche und genaue Aussage ablegte, welche sich mit der Aussage des Zeugen Anton Klier genau deckte, und durch welche ihr eigener Sohn, der Antragsteller, des Verbrechens überführt wurde.

Diese Zeugin, später eine der Angeklagten, war damals in der Zeit der gepflogenen Erhebungen, im Jahre 1910, schon 75 Jahre alt, war also schon damals an der Neige des Lebens und dabei religiös veranlagt, und sie rief sich einen Priester zur Beichte in die Haft und fühlte sich also in Konflikt zwischen der Sitten- und Gesetzespflicht und dem Muttergefühl. Ursprünglich sagte sie, als sie noch auf freiem Fuß war und offenbar dem Einflusse der übrigen Angeklagten unterlag und zwar hauptsächlich dem Einflusse ihres Sohnes, zugunsten der Angeklagten aus. Weil sich aber ihre Aussage mit der Aussage des Sohnes des Antragstellers, des Wenzel Klier nicht deckte, wurde sie in Haft genommen und da erst auf den Befehl des Priesters bei der Beichte, da sie unzweifelhaft genügend Zeit hatte, sich ihre Handlungsweise bzw. die Bedeutung ihrer Handlungsweise überlegen zu können, entschloß sie sich, die Wahrheit zu sprechen und legte eine Aussage ab, welche die Angeklagten wie auch sie selbst, hauptsächlich auch ihren Sohn der Straftaten überführte, und überdies stimmte sie mit der Aussage des Zeugen Wenzel Klier und mit den übrigen Ergebnissen der Erhebungen überein, so daß ihre Glaubwürdigkeit offensichtlich war und auch ist. Diese Aussage hat sie schließlich ihrem Sohne ins Gesicht wiederholt und sie hat ihn aufgefordert, er möge die Wahrheit sprechen.

Dann aber, als sie auf freien Fuß gesetzt wurde, unterlag sie von neuem dem Einflusse ihrer Familie, hauptsächlich denen des Antragstellers, der ihr aus der Haft sagen ließ, daß er sie nicht mehr für seine Mutter halten werde, wenn sie nicht ihre Aussage widerrufe und sie verleugnete ihre eigene wahre Aussage, indem sie anführte, sie hätte gelogen, ohne daß sie diesen Widerspruch näher begründet und aufgehellt hätte. Daß auf sie von seiten ihres Sohnes, des jetzigen Antragstellers, eingewirkt wurde, ist sicher. Diesem Angeklagten wurde bewiesen, daß er noch aus der Haft, aus dem Arrest nach Hause Schwindelbriefe und Nachrichten, in denen er seine Angehörigen aufhetzte, daß sie gegen ihn kein Zeugnis ablegten, schickte und wurde auch wegen Verbrechens des Betrages begangen durch Bewerbung um ein falsches Zeugnis in diesem Falle, verurteilt. Diesen Umstand zu entkräften, bemüht sich übrigens der Antragsteller in seinem Antrage nicht.

Zieht man also die Aussage der Mutter des Antragstellers, Helene Klier, weiter die zahlreichen Widersprüche in der Aussage des Antragstellers, seine Äußerung, er könne nicht aussagen, ehe er nicht wisse, wie sein Sohn und seine Tochter ausgesagt hätten und sein ganzes Benehmen während des Strafverfahrens, in Betracht, so ist offensichtlich, daß er schuldig war und daß er, wenn auch nur

im geringsten, von der Tat des verurteilten Schmid wußte und daß er der nachforschenden Obrigkeit die Anzeigen, welche zur Aufdeckung des Täters führen konnten, verheimlichte.

Diesen Verdacht, welcher die Überzeugung des Schwurgerichtes wurde, kann nicht einmal das jetzige Geständnis des Mörders entkräften, welches im Widerspruch mit den übrigen Ergebnissen des Strafverfahrens steht und welches nach Jahren abgelegt wurde, nachdem die ganze Sache schon erledigt ist und der Mörder die Strafe schon abgebußt hat und jetzt sich weder helfen noch schaden kann. Übrigens bedeutet das Geständnis des Mörders, soweit es die Schuld des Antragstellers betrifft, nichts, sondern beschränkt sich nur auf die Überwälzung der Schuld auf sich und auf die Behauptungen „niemand hat mir geholfen, niemand hat mich gesehen, ich bleibe dabei, daß die übrigen, hauptsächlich auch der Antragsteller, unschuldig sind.“ Die Wahrscheinlichkeit dieses Geständnisses, soweit es sich auf die Schuld des Antragstellers bezieht, ist also minimal und kann die Grundlagen des gefälltten Urteils nicht erschüttern.

Hierdurch fallen also beide Gründe, die der Antragsteller für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens anführt, und die zur Begründung ihrer Dringlichkeit keinesfalls ausreichen.

Der Antrag wurde deshalb zurückgewiesen.

... , am 10. Januar 1928.

Ich kann mich der Ansicht des Gerichtes nicht anschließen und muß auf meiner oben ausgeführten Auffassung des Falles beharren, zumal keines der von mir angeführten Argumente durch die Urteilsbegründung widerlegt wurde. Es erscheint mir nicht notwendig im einzelnen zu der Begründung der gerichtlichen Entscheidung Stellung zu nehmen, da ich nur meine obigen Ausführungen wiederholen müßte. Nur bezüglich der Rolle des Gerichtsoffizials möchte ich kurz meine Ansicht sagen: Es ist sehr wohl zu denken, daß ein übertriebener Ehrgeiz, durch Aufklärung der die Gemüter der Ortsbewohner aufs höchste erregenden Tat sich ein besonderes Ansehen als tüchtiger Kriminalist zu verschaffen, vielleicht auch die Hoffnung daraus für sein Fortkommen Nutzen zu ziehen, die Triebfeder für einen Übereifer des Gerichtsoffizials war. Er mag dabei bona fide gehandelt, aber seine vorgefaßte Meinung über die Tat sein Vorgehen allzu sehr beeinflußt haben. Die Fähigkeit, einen so schwierigen Fall klären, die Fähigkeit ein 9jähriges Kind in richtiger Weise unter strengster Vermeidung jeglicher Beeinflussung verhören zu können, diese Fähigkeit ist man mit Rücksicht auf seinen oben geschilderten keineswegs einwandfreien Charakter zu bezweifeln wohl berechtigt. Da diese Aussagen des Kindes die Grundlage für alle weiteren Verhöre desselben bildeten und der Untersuchungsrichter nach alldem, was über ihn bekannt ist, nicht die Persönlichkeit war, die Zweifel an einer vollkommen objektiv geführten Untersuchung ausschließen ließe, muß ich an meiner Auffassung festhalten.

Es ist dies wohl nur eine Annahme, für deren Begründung ich keine anderen Argumente anführen kann als neben dem Leumund der in Betracht kommenden Gerichtspersonen die Aussagen des Mörders, des

angeblichen Kronzeugen Wenzel Klier und dessen Bruders Josef. Es ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn der Gerichtshof, der über das Wieder-
aufnahmegesuch Anton Kliers zu entscheiden hatte, auch die Aussagen
des Josef Klier gekannt hätte — er wurde leider im Verlaufe der neuer-
lichen Erhebungen nicht vernommen — er mit Rücksicht auf die über-
einstimmenden Angaben der beiden Brüder über die Art ihrer Ver-
nehmung doch zu einer anderen Ansicht über den Fall gekommen wäre.

Die Begründung der gerichtlichen Entscheidung ist ein deutlicher
Beweis, wie dringend notwendig es wäre, daß die Aussageprotokolle be-
sonders in wichtigen Fällen und namentlich bei Vernehmung Jugend-
licher so abgefaßt würden, daß sie auch über die Art ihres Zustande-
kommens Aufschluß gäben; dies wäre nur durch wörtliche Wiedergabe
von Frage und Antwort möglich.
